

# Satzung des Ski-Club Bischweier e.V.

## §1

### Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 25.03.1951 gegründete Verein führt den Namen:

**„Ski-Club Bischweier e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bischweier.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim **Amtsgericht Mannheim** eingetragen.

## §2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein pflegt und fördert sämtliche zum Winter gehörende Sportarten, sowie Ausdauer- und gesundheitsfördernde Sportarten ganzjährig. Im einzelnen gehören hierzu Skilauf in jeglicher Form, Eisstock, Walking und Nordic Walking. Zusätzliche Sportarten können bei Bedarf ebenfalls ausgeübt werden, wenn Sie der allgemeinen sportlichen Ausdauer oder dem Gesundheitssport dienen.

Der Club übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §3

### Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Ski-Verbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg i. Br. und als solcher mittelbares Mitglied des Deutschen Skiverbandes e. V. in Planegg.
2. Ebenfalls ist der Verein Mitglied des Eissport-Verband Baden-Württemberg e.V. in Mannheim.
3. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

## §4

### Mitgliedschaft

1. Jede Person, egal welchen Geschlechts, Konfession oder Herkunft, kann Mitglied im Verein werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich eingereicht werden. Falls dennoch gravierende Bedenken bestehen, entscheiden die Vorstände.
2. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben alle Rechte, brauchen jedoch keinen Beitrag mehr zu bezahlen.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können wählen und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Erklärung, welche schriftlich in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand zu erfolgen hat.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle oder den Vorstand und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam. Ausnahmen müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Ebenfalls endet die Mitgliedschaft durch Tod.
6. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (e-mail oder postalisch) nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden und gilt damit als ausgeschieden, bleibt jedoch verpflichtet, den Betrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn:
  - a. Sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins entsprechend der Satzung und

- b. Einer schweren Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins schuldig macht. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- c. Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft kann ebenfalls zum Ausschluß führen.

## §5

### Beitrag, Vereinsjahr

1. Jedes Mitglied hat den Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Verwaltung festgesetzt und in der Mitgliederversammlung veröffentlicht wird.
2. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr im Voraus zu entrichten und wird mittels Abbuchungsermächtigung von der Geschäftsstelle eingezogen.
3. Während des Vereinsjahres ein- oder austretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
4. Das Vereinsjahr geht vom 01.10. bis 30.09.

## §6

### Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die sich ein Mitglied im Rahmen seiner Vereinstätigkeit selbst zuzieht oder an Dritten verursacht.

## §7

### Zusammensetzung des Vorstandes

(Änderungen lt. Mitgliederversammlung am 18.05.1990 und 15.09.2000 und 21.07.2022)

1. Die Verwaltung besteht aus
  - a. dem/der ersten Vorsitzenden
  - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c. dem/der dritten Vorsitzenden
  - d. dem/der Schriftführer/in (Protokolle, Presse)

- e. dem/der Kassenwart/in
- f. dem/der Sportwart/in alpin (Vertreter für h)
- g. dem/der Jugendwart/in (Vertreter für f)
- h. dem/der Skischulleiter/in
- i. dem/der Abteilungsleitung Eisstock (wird von den Eisstockschützen gewählt)
- j. dem/der Jugendvertreter/in (wird von der Jugendversammlung gewählt)
- k. weiteren Beisitzern (Anzahl variabel)

2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden oder des/deren Stellvertreters.
3. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Sobald aus den Reihen der Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die offene Wahl erhoben wird, gibt es eine geheime Wahl.
4. Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während seiner Amtszeit durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein oder Tod aus, oder ist aus sonstigen Gründen dauerhaft verhindert, so kann die Verwaltung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter benennen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Verwaltung eigenständig vornehmen. Die Satzungsänderung muss danach jedoch allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt und zugänglich gemacht werden.

## §8

### Aufgaben der 3 Vorsitzenden

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. , den/der 2. und den/der 3. Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei dieser Verwaltungsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstände besorgen die Angelegenheiten des Vereins. Hierbei sollte die Arbeitsteilung sowie Eigenverantwortung beachtet werden. Bei Bedarf darf zu sämtlichen Angelegenheiten auch die restliche Verwaltung oder Teile dieser hinzugezogen werden.

3. Die Vorstände müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Verwaltungsmitglieder dies verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

## §9

### Schriftführer/in, Kassenwart/in

1. Der/die Schriftführer/in erledigt Protokollarbeiten sowie Presseangelegenheiten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung der Verwaltung und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er/sie Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind.
2. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Kassenführung der Barkasse verantwortlich. Er/sie bearbeitet die buchhalterische Abwicklung der Vereinskasse. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne §30 BGB befugt Gebühren u. a. einzuziehen. Ebenfalls ist er/sie befugt die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen Bericht.

## §10

### Mitgliederversammlung

1. Die Verwaltung beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder 1/10 der Mitglieder dies verlangt.

Folgende Punkte sind fester Bestandteil der jährlichen Mitgliederversammlung

- a. Geschäftsbericht des/der 1. Vorsitzenden
  - b. Bericht der Ressortleiter
  - c. Kassenbericht
  - d. Kassenprüfbericht
  - e. Entlastung der Verwaltung
  - f. Anträge, Wünsche, Verschiedenes
  - g. Zusätzliche Themen können jederzeit in die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
2. Eine/r der 3 Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.
  3. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Bei Stimmengleichheit bei einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit bei der Wahlwiederholung entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen bei der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekannt zu geben.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als anwesend gelten auch jüngere Mitglieder.
6. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind dem/der ersten Vorsitzenden **spätestens 2 Wochen** vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung soll **spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch öffentliche Mitteilung (Zeitung, Gemeindeblatt, Homepage, soziale Medien, etc. )** bekannt gemacht werden. **Ein Anschreiben der Mitglieder per e-mail (falls Adresse vorhanden) ist ebenfalls möglich, jedoch nicht verpflichtend. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.**

## **§11**

### **Kassenprüfer/in**

1. Die Verwaltung schlägt jeweils vor der Kassenprüfung 2 Personen vor, welche direkt angefragt werden. Diese dürfen der Verwaltung nicht angehören, werden aber von dieser vorgeschlagen. Sie haben die Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§12**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Viertel der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder.  
Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist innerhalb von 3 Monaten, jedoch frühestens nach 3 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Das nach Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Bischweier oder eine evtl. nachfolgende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe,

diese Mittel für einen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, welche im Sinne der Steuergesetze als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt ist, zu verwenden.  
Vor der Vermögensverwendung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Änderungen wurden am 07.07.2022 veröffentlicht und am 21.07.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.